

Rahmenrichtlinien

FACHPROGRAMME

Der Bayerische Jugendring bewilligt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Aktivitäten u.a. im Rahmen verschiedener Fachprogramme.

Die einzelnen Fachprogramme sind jeweils thematisch ausgerichtet. Die für alle Fachprogramme geltenden Regelungen, unabhängig von ihrem thematischen Schwerpunkt, werden in den folgenden Rahmenrichtlinien dargestellt. Die für den spezifischen Förderzweck der einzelnen Fachprogramme geltenden Regelungen werden zusätzlich als „fachliche Anforderungen“ ausgeführt; dabei können dort einschränkende Ausnahmeregelungen gegenüber diesen Rahmenrichtlinien getroffen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien, sowie den jeweiligen fachliche Anforderungen und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Zweck von Fachprogrammen

Gemäß § 85 Abs. 2 SGB VIII, Art. 32 Abs. 4 Satz 1 AGSG i.V.m. § 32 AVSG obliegt dem Bayerischen Jugendring in seiner Funktion als mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit beauftragte Stelle u.a. die Aufgabe der Weiterentwicklung der Jugendarbeit (vgl. Kap. III.4.1 des Kinder- und Jugendprogramms der Staatsregierung, 2013). Der Freistaat Bayern kommt dieser Aufgabe insbesondere nach, indem er durch Fachprogramme Schwerpunkte der Landesförderung bei der Förderung von Aktivitäten zur Umsetzung von Handlungsschwerpunkten des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung, 2013 setzt.

Fachprogramme leisten einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit und haben überörtliche Bedeutung. Voraussetzung für ein Fachprogramm auf Landesebene ist die Erkenntnis des Freistaates, aufgrund der fachlichen Beratung durch den Bayerischen Jugendring und der entsprechenden Jugendhilfeplanung (hier Jugendarbeit), dass hier eine landesweite Bedeutung und damit ein entsprechender Förderbedarf vorliegen.

2. Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung aus Fachprogrammen sollen Träger der Jugendarbeit angeregt und unterstützt werden, ihre Aktivitäten bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Es werden

Aktivitäten von und für junge Menschen gefördert, die auf aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen eingehen, neue inhaltliche Akzente setzen und/oder innovative Angebotsformen in der Jugendarbeit einführen und verbreitern.

Diese Rahmenrichtlinien finden Anwendung auf folgende Fachprogramme:

1. Fachprogramm Schulbezogene Jugendarbeit, ab dem 1.4.2018,
2. Fachprogramm Medienpädagogik, ab 1.4.2018,
3. Fachprogramm Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit, ab dem 1.7.2018, bis dahin Anwendung der derzeitigen Richtlinien,
4. Fachprogramm Demografie und Partizipation, ab 1.1.2019, bis dahin Anwendung der derzeit gültigen Förderrichtlinien,
5. Fachprogramm Förderung von Maßnahmen und Projekten der internationalen Jugendarbeit, ab 1.1.2019, bis dahin Anwendung der derzeit gültigen Richtlinien.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen¹ und andere Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen und Bedingungen

4.1. Es können nur solche Aktivitäten gefördert werden, mit denen vor der Erteilung der Bewilligung noch nicht begonnen wurde, es sei denn, dass in den vorzeitigen Vorhabenbeginn vom Bayerischen Jugendring ausdrücklich eingewilligt wurde. Der Abschluss von Verträgen, die der Antragsvorbereitung und -erstellung dienen gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.2. Eigenanteil

Der Zuwendungsempfänger erbringt mindestens 10 von Hundert der zuwendungsfähigen baren Ausgaben aus baren Eigenmitteln. Bei Jugendverbänden und Gliederungen des BJR kann in Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abgewichen werden. Die hierfür erforderlichen Besonderheiten des Einzelfalls sind bei Antragstellung darzulegen und glaubhaft zu machen. Der insgesamt zu erbringende Eigenanteil des Zuwendungsempfängers kann darüber hinaus beispielsweise durch freiwillige Arbeits- und/oder Sachleistungen erbracht werden. Der Eigenanteil ist nachvollziehbar nachzuweisen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹ Zu den im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen zählen hier auch die Stadt- Kreis- und Bezirksjugendringe. Da diese Teile der Gesamtkörperschaft Bayerischer Jugendring sind, haben diese Regelungen für sie nicht den Rechtscharakter von Förderrichtlinien, sondern von organisationsinternen Verfahrensregelungen.

- 5.1. Finanzierungsart**
Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung.
- 5.2. Zuwendungsfähige Ausgaben**
Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- und/oder Sachausgaben im, zur Durchführung der Aktivitäten, notwendigen und angemessenen Umfang. Reiseausgaben sind nur bis zur Höhe der Sätze gemäß der am Tag der Fahrt geltenden Fassung des Bayerischen Reisekostengesetzes zuwendungsfähig.
- 5.3. Besserstellungsverbot**
Wenn Zuwendungsempfänger ihre Beschäftigten hinsichtlich Entlohnung und Arbeitszeit besserstellen als vergleichbare Staatsbedienstete (maßgeblich sind die Regelungen des TV-L), so sind die über den TV-L hinausgehenden Leistungen nicht zuwendungsfähig. Im Falle einer kürzeren Arbeitszeit werden die förderungsfähigen Ausgaben anteilig gekürzt.
- 5.4. Freiwillige Arbeits- und Sachleistungen**
Freiwillige (d.h. unentgeltliche) Arbeitsleistungen sind mit einem Stundensatz von 9,60 € zuwendungsfähig. Diese sind durch Stundenzettel nachzuweisen. Unentgeltliche Sachleistungen sind bis zur Höhe von 80 % der angemessenen Unternehmerpreise zuwendungsfähig.
- 5.5. Ausgaben für Freiwilligendienste**
Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragstellern im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes, des freiwilligen sozialen und/oder ökologischen Jahres oder sonstiger Freiwilligendienste, entstehen.
- 5.6. Bagatellgrenze**
Gefördert werden nur Maßnahmen, bei denen sich mindestens eine Zuwendung in Höhe von 500 € ergibt.
- 5.7. Höchstdauer**
Die zuwendungsfähige Höchstdauer der Aktivitäten beträgt maximal 24 Monate.
- 5.8. Zuwendungshöhe**
Die Zuwendung je Aktivität beträgt bis zu 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 15.000 € je geförderten 12 Monaten.
- 5.9. Zweckbindungsfrist**
Die Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen (Nr. 4 ANBest-P) beträgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haltbarkeitsdauer der Maßnahmen 10 Jahre.
- 5.10. Mehrfachförderung**
Aktivitäten, die aus anderen Landesmitteln gefördert werden, sind hier von der Förderung ausgeschlossen.
Zudem können Aktivitäten nur aus einem Fachprogramm gefördert werden.
- 6. Verfahren**
- 6.1. Antragstellung**
Förderanträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formular, mit den dort geforderten Angaben (u.a. inhaltliche Beschreibung/Konzeption Ausgaben und Finanzierungsplan), beim Bayerischen Jugendring, spätestens 8 Wochen vor Beginn, vorzulegen.

6.2. Bewilligung

Über die Zuwendung erhält der Antragsteller vom Bayerischen Jugendring einen Zuwendungsbescheid.

6.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in bedarfsorientierten Raten auf Grund von Mittelabrufen, entsprechend der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. der Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).

6.4. Verwendungsnachweis

Über die Verwendung der Zuwendung ist ein zahlenmäßiger und inhaltlicher Nachweis entsprechend der Vorgaben der Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 i. V. m. Nr. 6.1.5 ANBest-P bzw. Nrn. 6.1.1 bis 6.1.3 ANBest-K zu führen.

Die Rahmenrichtlinien treten zum 01.04.2018 in Kraft und zum 31.12.2021 außer Kraft.